

Bundessozialgericht
- 1 S 10/77 -

B e s c h l u ß

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
21. September 1977 beschlossen:

Auf Antrag des Sozialgerichts Gelsenkirchen
wird in dem bei diesem Gericht anhängigen
Rechtsstreit

- 1) ,
2) ,
Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

die ,

- S 4 Ar 21/77 -

das Sozialgericht Gelsenkirchen als zuständiges
Gericht bestimmt.

- 2 -



G r ü n d e :

Die Klägerin zu 1) des beim Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen anhängig gemachten Ausgangsverfahrens klagt einen ihr vom Kläger zu 2) des Ausgangsverfahrens abgetretenen Anspruch auf Konkursausfallgeld (Kaug) gegen die Beklagte ein. Nur "aus Sicherheitsgründen" klagt auch der Kläger zu 2) den Anspruch auf Kaug "hilfsweise ... für den Fall ... selbständig" ein, daß das Gericht ein Prozeßführungsrecht der Klägerin zu 1) verneinen sollte. Mithin handelt es sich um eine subjektive eventuelle Klagenhäufung (zu ihrer Zulässigkeit vgl. z.B. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl. 1977, S. 347, mit Hinweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Bei dem vorliegenden Gericht ist sonach keine Klage anhängig, in der die Kläger in bezug auf den eingeklagten Anspruch eine irgendwie geartete Rechtsgemeinschaft in Anspruch nehmen; vielmehr hält sich jeder Kläger bezüglich des erhobenen Leistungsanspruchs sachlich-rechtlich für allein legitimiert. Zwischen den beiden Klagen soll nach dem Willen der Kläger jedoch ein innerprozessuales Bedingungsverhältnis bestehen. Für jede der beiden Klagen legt § 57 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die örtliche Zuständigkeit des anzurufenden SG fest (Gericht des Sitzes, Wohnsitzes oder Beschäftigungsorts des Klägers); nach Trennung der äußerlichen Verbindung (vgl. § 113 SGG) könnte das SG Gelsenkirchen jede Klage an das jeweils örtlich zuständige SG verweisen.

Der Senat hält sich gleichwohl für berechtigt, für beide Klagen ein Gericht als örtlich zuständig zu bestimmen. Eine subjektive eventuelle Klagenhäufung könnte aus der praktischen Erwägung zulässig sein, daß beide Klagen immerhin in unverwechselbarer Weise eng zusammenhängen und sohin eine einheitliche und damit beschleunigte Erledigung sichergestellt werden muß. Die Möglichkeit einer solchen einheitlichen Entscheidung wäre aber dann von vornherein ausgeschlossen, wenn in einem Fall der vorliegenden Art schon zur Bestimmung der örtlichen Gerichtszuständigkeit eine Trennung



- 3 -

der gehäuften Klagen und Verweisung der getrennten Klagen an verschiedene Gerichte verlangt würde. Der Senat sieht daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Prozeßökonomie keine Bedenken, eine subjektive eventuelle Klagenhäufung im Rahmen der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts als "gemeinschaftliche Klage" anzusehen, für die § 57 SGG keine örtliche Zuständigkeit vorsieht. Die Prozeßrechtslage ähnelt damit dem vom erkennenden Senat in SozR Nr. 4 zu § 58 SGG entschiedenen Fall. Dort wurde "für die gemeinschaftliche Klage" mehrerer in notwendiger Streitgenossenschaften stehender Kläger ein Fall des § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGG - Fehlen einer Zuständigkeit nach § 57 SGG - angenommen, der die Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichts erlaubt.

Fehlt aber auch für die mit dem Ausgangsverfahren anhängig gemachte "gemeinschaftliche Klage" eine gesetzlich bestimmte Zuständigkeit, so konnte der Senat auch hier in Anwendung des § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGG das zuständige SG bestimmen. Zur Entscheidung hierüber befugt ist das Bundessozialgericht (BSG) deshalb, weil für die in subjektiver Klagenhäufung verbundenen Klagen an sich die Sozialgerichte zweier Bundesländer - Gelsenkirchen und Lüneburg - zuständig wären und damit sachbezogen auch die Bestimmung eines SG in Frage käme, das ausserhalb des Bezirks des dem vorlegenden SG übergeordneten Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen liegt. Für Fälle solcher Art ist entsprechend der - grundsätzlich nur für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

die Konflikts- und Zweifelsfälle der Nr. 2 bis 4 aaO
geltenden - Regelung des § 58 Abs. 1 SGG das BSG berufen.

Der Senat hat das SG Gelsenkirchen als zuständiges Gericht
bestimmt, weil dieses für den Kläger zu 2) zuständig wäre,
die Klägerin zu 1) allein einen ihr vom Kläger zu 2) abge-
tretenen Anspruch geltend macht und das Arbeitsamt Reck-
linghausen den im Ausgangsverfahren streitigen Leistungs-
bescheid erlassen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)